

Allgemeine Geschäfts-, Lizenz-, Zahlungs- und Lieferbedingungen der MM Medien GmbH

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge und die dauerhafte Überlassung des im Angebot spezifizierten Computerprogramms werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch zwei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

IV. Software Lizenzierung

1. Leistungen im Hinblick auf die Software (z.B. Installation, Anpassung, Pflege, Support oder Schulung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
2. Mitarbeiter des Lizenzgebers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlich Vereinbarten hinausgehen.
3. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software zur Verfügung. Der Source Code ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
4. Umfang der Lizenz Nutzungsberechtigung
 - 4.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ohne das Recht zur Einräumung von Unterlizenzen ein. Etwaige Nutzungsbeschränkungen (z.B. User-, Server- oder Unternehmenslizenz etc.) ergeben sich aus dem Angebot.
 - 4.2 Der Lizenznehmer darf von der ihm überlassenen Software eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zum Zwecke der Sicherung der künftigen Benutzung der Software (z.B. im Falle des Systemausfalls) erforderlich ist. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers zu versehen.
 - 4.3 Die Software darf anderweitiger Vereinbarungen nicht an Dritte vermietet, verliehen oder im Rahmen von EDV-Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Outsourcing, im Rahmen von Application Service Providing- bzw. Software as a Service-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder sonst für Zwecke Dritter benutzt werden.
 - 4.4 Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die o.g. Nutzungsrechte hinausgeht nur nach Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt. Holt der Lizenznehmer keine Zustimmung ein und überschreitet er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der dann aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Lizenznehmer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Lizenzgebers nachweist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
 - 4.5 Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Auftretende Mängel werden im Rahmen der Sachmangelhaftung oder ggf. im Rahmen eines gültigen Pflegevertrages beseitigt. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn die Eigenschaften der Vertragssoftware von der Programmbeschreibung / Angebot abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software nicht nur unerheblich gestört ist. Besteht ein Supportvertrag oder handelt es sich um einen Fall der Sachmangelhaftung, ist der Lizenzgeber vom Vorliegen eines solchen Mangels unverzüglich zu benachrichtigen. Beginnt der Lizenzgeber mit der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist, so sind eigene Mangelbeseitigungsversuche durch den Lizenznehmer unzulässig. Andernfalls kann der Lizenznehmer für die Mangelbeseitigung notwendige Änderungen und Vervielfältigungen der Software vornehmen. Über eine in dieser Weise zulässige Mangelbeseitigung hinaus darf der Lizenznehmer keine Änderungen vornehmen. Urhebervermerke, Serien- bzw. Lizenznummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - 4.6 Sofern der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Nachbesserung Ergänzungen (z.B. Patches, Bugfixes) oder im Rahmen eines etwaigen Softwarepflegevertrags Weiterentwicklungen der Software (Updates, Upgrades) überlässt, welche die früher überlassenen Versionen der Software ersetzen, unterliegen diese den vorliegenden Bestimmungen.
 - 4.7 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, erhält der Lizenznehmer keine weitergehenden Rechte an der Software.
 - 4.8 Der Lizenznehmer wird die überlassene Software sorgfältig verwahren um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zugänglich machen.
 - 4.9 Falls vom Lizenzgeber aufgefordert, wird der Lizenznehmer eine schriftliche Erklärung über die Zustimmung zu diesen AGB und insbesondere den eingeräumten Nutzungsrechten abgeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Aktivierung der Software zu befristen oder zu verweigern, bis diese Erklärung vorliegt.
- 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel
 - 5.1 Ein Mangel der Software liegt vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Produktbeschreibung abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software bzw. die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich gestört ist. Folgefehler aufgrund von Hardwarefehlern oder einer Fehlbedienung oder nicht reproduzierbare Fehler stellen keine Mängel im Sinne dieser Regelung dar. Gleiches gilt für Probleme, die aufgrund der Nichtbeachtung der von dem Lizenzgeber empfohlenen Betriebssystemumgebung entstehen.
 - 5.2 Offensichtliche Mängel des gelieferten Software-Exemplars sind vom Lizenznehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen ab Erhalt der Software schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen seit Kenntnis des Mangels schriftlich zu rügen.
 - 5.3 Bei einer Mängelanzeige wird der Lizenznehmer jedoch zunächst ausschließen, dass der gerügte Mangel auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist. Hierfür trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Der Lizenznehmer hat Mängel schriftlich zu rügen und der Rüge eine detaillierte Beschreibung des Fehlerbildes beizufügen. Kosten, die der Lizenznehmer für die Überprüfung der Software aufwendet, sind allein von ihm zu tragen.
 - 5.4 Hat der Lizenznehmer einen Vertrag über die Softwarepflege geschlossen, so ist er verpflichtet, die jeweilige neue Version der Software zu übernehmen, es sei denn, hierdurch würde der ursprüngliche Funktionsumfang verringert oder die Übernahme führte zu erheblichen Nachteilen.

5.5 Von der Sach- und Rechtsmängelhaftung ausgenommen sind Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Lizenznehmer oder Dritte sowie nicht vertragsgemäße Bearbeitung oder Veränderung der Software einschließlich vom Lizenzgeber nicht autorisierter Nachbesserungen oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

5.6 Stellt sich im Rahmen einer angeforderten Mängelbeseitigung nachträglich heraus, dass die vom Lizenznehmer gerügte Störung nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, insbesondere auf einem Bedienungsfehler beruht, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand nach der jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung.

6. Lizenz Haftung

6.1 Der Lizenzgeber haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach nur für Schäden des Lizenznehmers (a) die der Lizenzgeber oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen (c) wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, (d) wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von dem Lizenzgeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde oder (e) die durch die Verletzung einer Pflicht durch den Lizenzgeber, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind.

6.2 Der Lizenzgeber haftet in den Fällen der Ziffern 6.1 (a) bis (d) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% des Auftragswerts.

6.3 In anderen als den in 6.1 und 6.2 genannten Fällen ist die Haftung des Lizenzgebers – unabhängig vom Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen.

6.4 Soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 6.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, ist diese Haftung zusätzlich auf höchstens EUR 15.000,00 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EUR 5.000,00 begrenzt.

6.5 Soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 6.2 nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn

6.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hierdurch unberührt.

6.7 Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.8 Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur dann, wenn der Lizenznehmer angemessene Vorsorge gegen Datenverlust getroffen hat, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt hat oder der Datenverlust auch bei Beachtung dieser Verpflichtung nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung des Lizenzgebers ist dabei auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Kann der Lizenznehmer keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist der Lizenzgeber von der Haftung vollständig freigestellt. Die Haftung von des Lizenzgeber wegen Datenverlusts unterliegt im Übrigen den Beschränkungen dieser Ziffer 6.

6.9 Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Lizenz Beendigung

7.1 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen, (insbesondere Ziffer 4) durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger und Kopien der Software unverzüglich zu vernichten.

8 Enthaltene Fremdsoftwarekomponenten

8.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die enthaltenen Open Source Software gemäß den jeweils geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind der Software beigelegt und gelten vorrangig vor den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Die Open Source Softwarelizenzbedingungen gelten auch vorrangig, soweit diese dem Kunden aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit proprietären Komponenten bestimmte Nutzungsrechte auch in Bezug auf die proprietären Komponenten einräumen.

V. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3. Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvordrucken, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

2. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen.

VII. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur über- sandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unver- züglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rück- tritt) verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

VIII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnitts- schaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VII. und VIII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VIII. 2. ge- nannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus ar- chiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XI.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwen- dung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.